

BNetzA-Fragebogen zum 2. Feststellungsverfahren zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

	Frage	Antwort
	<p>Allgemein</p> <p>Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore bedankt sich für die Möglichkeit - via Fragenkatalog - Stellung zum 2. Feststellungsverfahren der BNetzA zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nehmen zu können. Wir begrüßen den eingeleiteten Konsultationsprozess zur Festlegung weiterer Übergangsfristen über den 30. Juni 2021 hinaus. Übergangsfristen sind aus unserer Sicht absolut notwendig, um ausreichend Zeit für die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der BNK-Umrüstung zu schaffen. Eine Umsetzung der BNK-Umrüstung ist offshore <u>unmöglich</u> bis kommendes Jahr zu realisieren. Dies gilt ebenso für das Gros der Anlagen im Onshore-Bereich In diesem Zuge verweisen wir auch noch einmal auf das gemeinsame Verbändeschreiben vom 14. Juli dieses Jahres (als Anlage anbei).</p> <p>Vor dem Hintergrund der langen Planungs- und Realisierungshorizonte im Offshore-Bereich, die durch die die Corona-Pandemie zusätzlich beeinflusst werden, hoffen wir darauf, dass die BNetzA möglichst zeitnah eine Entscheidung nach dem 11. September treffen kann, um den betroffenen Unternehmen schnell die dringend benötigte Planungssicherheit zu geben. Für den Fall, dass wir über den Kosultationsprozess hinaus den behördenseitigen Meinungsbildungsprozess weiter unterstützen können, bspw. mit tiefergehenden Ausführungen zu den spezifischen Herausforderungen des komplexen Offshore-Umfeldes, stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>	
1	<p>Wann können die für die Baumusterprüfung benannten Prüfstellen in die Abstimmung mit den BNK-Herstellern bzgl. der anzulegenden Prüfkriterien gehen und welcher Zeitraum wird für die Abstimmung voraussichtlich nötig sein?</p>	<p>Das erste transponderbasierte System hat im August 2020 die Baumusterprüfung erhalten. Weitere Baumusterprüfungen liegen derzeit nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist es noch nicht möglich, eine Einschätzung für den zeitlichen Ablauf der konkreten Schritte und Entscheidungen für die Auswahl von Anbietern zu geben. Wir gehen davon aus, dass die Abstimmungen während des laufenden Baumusterprüfverfahrens stattfinden.</p>
2	<p>Wann ist mit der Durchführung der ersten</p>	<p>Ein transponderbasiertes System von Lanthan (zunächst) hat für den Onshore-Bereich - nach seit Mai gültiger AVV - im August 2020 erfolgreich die Baumusterprüfung durchlaufen. Drei weitere Unternehmen –</p>

	Baumusterprüfverfahren zu rechnen und wie lange dauern diese voraussichtlich?	Quantec, Dark Sky und die Deutsche Windtechnik - befinden sich im Prozess. Inwiefern eine spezifische separate oder ergänzende Offshore-Zulassung für die AWZ notwendig ist, ist uns gegenwärtig nicht bekannt. Je nach Prüfverfahren und Prüfstelle ist von 3 – 12 Monaten auszugehen.
3	Wie viele und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen gibt es aktuell am Markt und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen planen zeitnah die Durchführung von Baumusterprüfverfahren?	Siehe Frage 2.
4	Werden bereits verbindliche Ausstattungsverträge über den Einbau transponderbasierter BNK-Systeme mit Windenergieanlagenbetreibern abgeschlossen? Falls ja, welche Ausstattungszeiträume werden in den Verträgen vorgesehen?	Nein. Die Notwendigkeit zu zeitaufwendigen EU-Vergabeverfahren im Offshore-Bereich, ein unzureichendes Marktangebot (siehe Frage 2) sowie ungeklärte Genehmigungsverfahren verhindern Vertragsabschlüsse bisher. Aufgrund der hohen Investitionssumme sind verbindliche Rahmenbedingungen zum Treffen einer finalen Investitionsentscheidungen Grundvoraussetzung. Diese Rahmenbedingungen sind erst sukzessive geschaffen worden. Die Lieferzeiten sind derzeit unbekannt. An dieser Stelle muss auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Detektionseinheit nur ein Teil des gesamten BNK-Systems ist. Die Netzwerkeinbindung und eine BNK-kompatible Flugbefehrerung (Leuchten) sind die weiteren. Die Lieferzeit der Flugbefehrerung liegt bei ca. 4 Monaten. Die Nachrüstung an Bestandsanlagen dieser Module ist sehr zeitaufwendig. Auch dafür sind EU-Vergabeverfahren im Offshore-Bereich einzuhalten. Die fehlende Verfügbarkeit von Fachexperten zur Installation und die Wetterabhängigkeit zur Offshore-Installation machen eine fristgerechte Nachrüstung unmöglich. Die zusätzlichen technischen Anforderungen im Offshore-Bereich, durch das, am 17. August, veröffentlichte Kapitel 5 des Standard Offshore Luftfahrt, stellen weitere zeitliche Komplikationen bei der Installation dar.
5	Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von <u>Windenergieanlagen auf See</u> mit einer bedarfsgesteuerten	Laut unserem Kenntnisstand gibt es mit Dirkshof (Parasol), Lanthan, Quantec, der Windenergie und Flugsicherheit GmbH, Dark Sky und der Deutschen Windtechnik derzeit sechs Unternehmen, die ein Angebot für Detektionseinheiten für den Offshore-Markt anstreben. Dazu kommen mit Siemens und Vestas Hersteller von

	<p>Nachtkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung?</p> <p>Welche Anbieter oder Hersteller sind bereits am Markt oder planen zeitnah im Offshore-Markt aktiv zu werden? Gibt es bereits ausländische Anbieter in diesem Bereich?</p>	<p>Offshore-Windenergieanlagen, die dies planen. Für die Flugbefeuerung sind dies die Sabik Offshore GmbH, REETEC GmbH und Siemens.</p> <p>Ein transponderbasiertes System von Lanthan hat (zunächst) für den Onshore-Bereich - nach seit Mai gültiger AVV - im August 2020 erfolgreich die Baumusterprüfung durchlaufen. Drei weitere Unternehmen – Quantec, Dark Sky und die Deutsche Windtechnik - befinden sich im Prozess. Inwiefern eine spezifische separate oder ergänzende Offshore-Zulassung für die AWZ notwendig ist, ist uns gegenwärtig nicht bekannt.</p> <p>Jedoch ist davon auszugehen, dass aufgrund der unterschiedlichen technischen Ansätze der BNK-Anbieter (Abhängigkeit von DVBT, Radio, Mobilfunk) nicht alle Systeme an jedem Standort innerhalb der AWZ genutzt werden können, da benötigte Frequenzen oder Mobilfunk (bei Systemen die LTE nutzen wollen) nicht flächendeckend verfügbar sind. Dies wird voraussichtlich zu weiteren Einschränkungen für die Betreiber bei der Auswahl von BNK-Systemen führen, selbst wenn diese die Baumusterprüfung erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>Ausländische Anbieter sind nicht bekannt.</p> <p>Grundsätzlich setzt die große Mehrheit der Betreiber auf eine Transponderlösung, die für das komplizierte Offshore-Umfeld die bessere Lösung darstellen. Eine ausreichende Marktentwicklung ist entsprechend wünschenswert und notwendig, um die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Kosten so gering wie möglich zu halten.</p>
6	<p>Sind die am Markt vorhandenen Anbieter von BNK-Systemen, insbesondere transponderbasierter BNK-Systeme, logistisch und personell in der Lage, das zu erwartende Auftragsvolumen bis zum Ablauf der aktuellen Umsetzungsfrist 30.06.2021 abzarbeiten? Falls nein, welcher Zeitraum wird voraussichtlich benötigt?</p>	<p>Nein. Da</p> <ul style="list-style-type: none"> • die regulatorischen Rahmenbedingungen bis vor kurzem nicht klar waren, • eine ausreichende Marktentwicklung nicht gegeben ist (siehe Frage 2 + 5), • die Genehmigungs- und Vergabeverfahren langwierig sind sowie • Kampagnenplanungen offshore bereits ein Jahr im Voraus beginnen und sich überwiegend auf die Sommermonate beschränken (siehe Frage 8), <p>ist eine Umrüstung mit transponderbasierten BNK-Systemen bis zum 30.06.2021 ausgeschlossen.</p> <p>Eine abgeschlossene Baumusterprüfung bildet ohnehin die Voraussetzung, bevor ein System etabliert werden kann. Im Interesse eines freien Wettbewerbs und einer damit verbundenen Senkung der Umbaukosten für die Umsetzung der BNK ist die Marktreife verschiedener Systeme / Hersteller anzustreben, bevor die</p>

Umsetzung verpflichtend wird. Ferner ist jeweils zu prüfen, ob bereits zertifizierte Systeme mit den bereits vorhandenen Systemen im Windpark harmonieren. Hierdurch kann ein kompletter Systemaustausch vermieden und die volkswirtschaftlichen Kosten geringgehalten werden. Zudem kann gegenwärtig noch gar nicht abgeschätzt werden, welche BNK-Systeme tatsächlich für welche Betreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten in Frage kommen (siehe auch Frage 5)

Aktuell ist unklar, wer entsprechend zugelassene und zertifizierte Systeme wann liefern kann. Ob eine ergänzende Baumusterprüfung für den Offshore-Bereich notwendig ist, ist nicht abschließend klar. Eine ausreichende Verfügbarkeit ist daher nur schwer einzuschätzen. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der auszustattenden Anzahl von Windparks ein Lieferengpass entstehen und eine Verfügbarkeit daher absehbar nur eingeschränkt gegeben sein wird. Ggf. kann es aufgrund der Corona-Pandemie zusätzlich im Herstellungs- und Lieferprozess zu Verzögerungen kommen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es zusätzlich einen Engpass an qualifiziertem Personal für die Offshore-Installation. Nur eine geringe Anzahl von Netzwerktechnikern kann offshore eingesetzt werden. Die Anbieter der Flugbefehrerung verweisen in ersten Angeboten darauf, dass lediglich eine Lieferung der Komponenten erfolgen könne. Ob eine Installation durch Offshore-Techniker eines Serviceunternehmens ohne Unterstützung des Lieferanten erfolgen kann, ist fraglich.

Die Frist sollte

- für den Offshore-Bereich um 3 weitere Jahre verlängert werden
- für Neuanlagen im Onshore-Bereich um 1 Jahr und
- für Bestandsanlagen im Onshore-Bereich um 2 Jahre.

Dieses würde den Herausforderungen, denen die gesamte Windbranche gegenübersteht, differenziert gerecht werden. Zudem würde es den Umsetzungsdruck, bei gleichzeitig zu erwartenden Engpässen und unterschiedlich langen Realisierungshorizonten im On- und Offshore-Bereich, entschärfen und dabei dennoch die bestmögliche zeitliche Umsetzung und damit Erfüllung, der durch den Gesetzgeber angestrebten Ziele, ermöglichen.

7	<p>Welche Zeiträume müssen unter dem Regime der neuen AVV Kennzeichnung von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss der Projekte durch dauerhafte Inbetriebnahme des BNK-Systems voraussichtlich zugrunde gelegt?</p>	<p>Dieser Zeitraum liegt – konservativ geschätzt – voraussichtlich zwischen 18 und 24 Monaten. Die unter Frage 6 und 8 gemachten Angaben zur Verzahnung zwischen Regulatorik, Genehmigung, (ggf. EU-) Ausschreibung der Produkte, Marktreife, Fachpersonalverfügbarkeit, Witterungsbedingungen etc. zeigen dies deutlich.</p> <p>Eine Umsetzung bis zum 30. Juni 2021 ist damit gänzlich ausgeschlossen. Das zeigen auch mit Herstellern geführte Gespräche der Betreiber. Dabei muss man sich lediglich vor Augen führen, dass erst am 17. August ein verlässlicher Rechtsrahmen geschaffen wurde, auf dessen Basis die Unternehmen nun weitere Schritte einleiten können, während die kommenden Monate witterungsbedingt gar nicht oder nur sehr eingeschränkt für notwendige Arbeiten offshore zur Verfügung stehen.</p>
8	<p>Erachten Sie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig? Falls ja: Um welchen Zeitraum? Welche hier nicht angesprochenen Aspekte müssen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umsetzungsfrist noch beachtet werden?</p>	<p>Ja. Wir erachten eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um 3 Jahre für Offshore-Windparks (OWPs) in der Außenwirtschaftszone (AWZ) und im Küstenmeer ist dringend notwendig. Die Fristverlängerung begründet sich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • den aus technischer Sicht höheren Anforderungen an BNK-Systeme im Offshore-Bereich, • längeren Planungshorizonten für Kampagnen offshore bei gleichzeitig geringeren Arbeitszeitfenstern aufgrund limitierender Umgebungsbedingungen (Hauptkonzentration auf Sommermonate), • Corona-bedingten Verzögerungen in den Kampagnenplanungen der Offshore-Betreiber, die bereits jetzt notwendige Arbeiten auf das kommende Jahr haben verschieben müssen, • den fehlenden Erfahrungen bei der Installation und der entsprechend fehlenden Marktreife und Verfügbarkeit, speziell von (transponderbasierten) Systemen im Offshore-Bereich, • den hohen regulatorischen Anforderungen, nebst der Tatsache, dass der analoge technische Standard für die AWZ erst am 17. August 2020 veröffentlicht worden ist und damit erst kürzlich für den Offshore-Bereich mehr Klarheit für die Umsetzung auf Seiten der Marktakteure geschaffen wurde. <p>Der BWO hat zu den meisten Punkten bereits umfangreich Stellung im gemeinsamen Verbändeschreiben mit BWE und VDMA vom 14. Juli genommen, auf welches wir an dieser Stelle nochmal verweisen möchten (in Anlage anbei). Für den Onshore-Bereich sehen wir entsprechend des gemeinsamen Verbändebriefes und den Ausführungen in Frage 6 die Notwendigkeit für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um 1 Jahr für Neuanlagen und 2 Jahre für Bestandsanlagen.</p>

Dazu ergänzend:

Technischer Standard für die AWZ

Bei Bestandsanlagen sind sowohl das Detektionssystem, die Netzwerkeinbindung und die Flugbefehrerung zu ersetzen. Auch wenn sich der technische Standard deutlich an der AVV orientiert, gibt es Abweichungen an die technischen Vorgaben, die die Anforderungen offshore abermals erhöhen. So ist die Sichtweitenmessung mit Reduzierung der Lichtstärke laut Kapitel 5 des Standard Offshore Luftfahrt (SOLF) offshore verbindlich, wohingegen dies laut AVV eine Kann-Vorgabe ist. Dazu müssen zusätzliche Geräte auf der Gondel installiert werden. Auch bleibt die Blockbefehrerung offshore bedauerlicherweise weiterhin nicht möglich, so dass eine Ausstattung sämtlicher Windenergieanlagen notwendig bleibt.

Küstenmeer

Die BNK ist genehmigungspflichtig. Für OWPs im Küstenmeer, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt sind, gibt es kein zentrales Genehmigungsverfahren, d.h. es sind bei mindestens vier Behörden - Landesluftfahrt- und Baubehörde, sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, als auch staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Genehmigungen einzuholen. Das Verfahren ist folglich zeitintensiv. Speziell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gibt es noch keine behördlichen Vorgaben, wie die immissionschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen ist. Es könnte entsprechend noch keine Genehmigung beantrag werden. Eine Vergabe zur Beschaffung von Detektionseinheit, sprich Flugbefehrerung, ist wiederum nur mit vorhandener Genehmigung möglich.

Für alle Windenergieanlagen in AWZ und Küstenmeer kommt die Frage hinzu, ob überhaupt ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung installiert werden darf, was ebenfalls einen hohen Zeitbedarf zur Prüfung bedeuten wird.